

## Stadt Tauberbischofsheim

### 5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 29.07.2020

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in der Fassung vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2020 (GBl. S. 37, 42) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GBl. S. 259) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. November 2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 29.07.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Tauberbischofsheim vom 24.10.2001, zuletzt geändert am 22.11.2017, wird wie folgt geändert:

1. Nach **§ 12b Urnengemeinschaftsgräber und anonyme Urnengräber** wird folgender Paragraph eingefügt:

#### **§ 12c Urnenerdgrabsystem**

- (1) Urnenerdgrabsystemgräber sind Aschengrabstätten für 2 Urnen.
  - (2) Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Auf ihnen darf kein Grabschmuck oder Sonstiges abgelegt werden.
  - (3) Angehörige können auf eigene Kosten den Namen sowie die Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen auf eine von der Stadt bereitgestellte Tafel nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung anbringen lassen.
  - (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für Urnenerdgrabsystemgräber.
2. Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

#### Artikel 2

Die 5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) mit Gebührenverzeichnis tritt am 04.08.2020 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 29.07.2020

Der Gemeinderat

Anette Schmidt  
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemanden geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

## Anlage 1 zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis –

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr (€) ab 04.08.2020
<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	38,00
1.2	Zulassung gewerblicher Tätigkeiten für die Dauer eines Jahres	23,00
1.3	erstmalige Verleihung eines Nutzungsrechtes	30,00
1.4	Verlängerung des Nutzungsrechts	27,00
1.5	Verleihung eines Nutzungsrechts aufgrund einer Umbettung	30,00
1.6	Sterbefall mit auswärtiger Bestattung	19,00
1.8	Übertragung eines Nutzungsrechts (Wahlgrab, Urnenwahlgrab)	17,00
1.9	Übertragung eines Verfügungsrechts (Reihengrab)	17,00
1.10	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Aschen	36,00
1.11	Genehmigung für die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit	29,00
<b>2.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
<b>2.1</b>	<b>Bestattung</b>	
2.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in einem Flachgrab	914,00
2.12	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in einem Tiefgrab	1.001,00
2.13	von Personen unter 10 Jahren	553,00
2.14	von Tot- und Fehlgeburten und Ungeborenen	553,00
2.2	Beisetzung von Aschen	363,00
2.3	Beisetzung von Aschen in Urnenerdgrabssystem	128,00
2.4	Überlassung eines Reihengrabes	1.899,00
<b>2.5</b>	<b>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</b>	
2.51	Wahlgrab, Einzelgrabfläche	3.855,00
2.52	Wahlgrab, Doppelgrabfläche	7.710,00
2.53	Urnenwahlgrab, Einzelgrabfläche (2 Urnen)	1.602,00
2.54	Urnenwahlgrab, Doppelgrabfläche (4 Urnen)	3.204,00
2.55	Urnenerdgrabssystem (2 Urnen)	1.919,00
2.56	Ehrengräber Bei der Abgabe von Ehrengräbern wird für die Dauer von 25 Jahren keine Gebühr erhoben	
2.57	<u>Erneute Verleihung für die Dauer eines Jahres</u>	
2.57.1	Wahlgrab, Einzelgrabfläche	154,20
2.57.2	Wahlgrab, Doppelgrabfläche	308,40
2.57.3	Kurzwahlgrab, Einzelgrabfläche	154,20
2.57.4	Kurzwahlgrab, Doppelgrabfläche	308,40
2.57.5	Urnenwahlgrab, klein	106,80
2.57.6	Urnenwahlgrab, groß	213,60
2.57.7	Urnenerdgrabssystem	127,93
2.57.8	angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.5	Überlassung einer Grabstätte im Urnengemeinschaftsfeld	1.207,00
2.6	anonymes Urnengrabfeld	959,00
2.7	zusätzliche Urne in ein Erdwahlgrab	712,00
<b>2.8</b>	<b><u>Benutzung der Aussegnungs- und Leichenhalle</u></b>	
2.81	Benutzung der Aussegnungshalle	217,00
2.82	Benutzung der Leichenhalle je angefangenen Tag	130,00
2.83	Benutzung des Sektionsraumes	175,00